

Wahlordnung der Vollversammlung des Jugendnetzwerks Lambda Bayern e. V.

Beschluss der 4. Vollversammlung (2. März 2008) am Happinger Ausee.
Neu gefasst auf der 5. Vollversammlung (8. März 2009) am Fuggerweiher, Babenhausen.

Geändert auf der 7. Vollversammlung (6. März 2011) in Haag bei Geiselwind.

§ 1 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, hiervon ist eine Stelle weiblich, eine transgener und eine männlich zu besetzen, und wird von der Vollversammlung für je zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss schreibt die betreffende Wahl aus, führt eine Kandidat_innenliste über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl und legt diese der Einladung zur Vollversammlung bei. Des Weiteren ist der Wahlausschuss angehalten, geeignete Kandidat_innen für vakante oder vakant werdende Posten zu suchen und die Mitgliedsgruppen zu Nominierungen anzuhalten.

§ 2 Wahlablauf

- (1) Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied (§6 Abs. 2 Satzung Lambda Bayern e. V.) gemacht werden.
- (2) Zur Durchführung der Wahl übernimmt eines der Wahlausschussmitglieder den Vorsitz.
- (3) Der/Die Wahlausschussvorsitzende fordert die stimmberechtigten Mitglieder auf, ggf. weitere Kandidaten_innen zu benennen und fragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.
- (4) Es findet eine Vorstellung der Kandidaten_innen, eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte statt.
- (5) Abwesende Kandidat_innen können gewählt werden, wenn dem/der Wahlausschussvorsitzenden vor der Wahl eine Erklärung vorliegt, dass der/die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und im Falle der Wahl diese anzunehmen.
- (6) Die Wahl findet geheim statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen

auf sich vereinigt. Sofern mehrere Kandidaten_innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, als Positionen zu besetzen sind, sind die Kandidaten_innen in der Reihenfolge der Häufigkeit der Ja-Stimmen gewählt. Gegebenenfalls finden weitere Wahlgänge statt.

- (7) Falls ein_e Kandidat_in im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen konnte und noch Posten vakant sind, so können auf Verlangen des/der Kandidaten_in zwei weitere Wahlgänge durchgeführt werden. Sofern nach drei Wahlgängen keine_r der Kandidat_innen die nötige Mehrheit erreichen konnte, bleibt der Posten vakant.
- (8) Im Falle der Sammelwahl hat jede_r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind. Häufeln von Stimmen ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (9) Der Wahlausschuss gibt das Ergebnis bekannt.
- (10) Die Stimmzettel werden auf Antrag an die Geschäftsordnung fristgerecht aufbewahrt.

§ 3 Anträge an die Wahlordnung

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Personaldebatte abgehalten werden. An der Personaldebatte nehmen alle stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung und die Referent_innen, nicht jedoch die zu Wählenden teil.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds müssen Stimmzettel mit einer Frist von 10 Jahren durch den Wahlausschuss aufbewahrt werden, besteht dieser Antrag nicht so können Stimmzettel sofort im Anschluss an die Sitzung vernichtet werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Vollversammlung in Kraft.
- (2) Jedem Mitglied der Vollversammlung ist ein Exemplar dieser Wahlordnung auszuhändigen.